



Informationen für Pharmazeuten im Praktikum

- Allgemeine Bestimmungen
- Was ist zu tun?
- Begleitender Unterricht
- Krankenkasse und Arbeitsagentur
- Apothekerversorgung

Weitere Informationen unter
[www. apothekerkammer-nds.de](http://www.apothekerkammer-nds.de)

Der PhiP in der Apotheke

Tipps für Ausbilder und Pharmazeuten im Praktikum

Angehende Apotheker absolvieren nach einem erfolgreichen Abschluss des Studiums, das heißt nach dem zweiten Staatsexamen, ein einjähriges Praktikum. Ihre Ausbildung endet mit dem dritten Staatsexamen. Als Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) sind sie zwar keine Studierende mehr, aber sie stehen trotzdem noch mit einem Bein in der Ausbildung und mit dem anderen bereits im Berufsleben. Worauf sollten Ausbilder und PhiP achten, um das gemeinsame Jahr zum Erfolg werden zu lassen?

Das praktische Jahr ist ein wichtiger und selbstständiger Teil der pharmazeutischen Ausbildung, denn der PhiP kommt keinesfalls voll ausgebildet von der Uni. Die Approbationsordnung sieht das Ausbildungsfach »Pharmazeutische Praxis« eben während der praktischen Ausbildung vor und nicht während des Studiums an der Universität. So ist der Absolvent des zweiten Staatsexamens zwar fertiger Pharmazeut, aber ausgebildeter Apotheker wird er erst nach dem Praktikum sein.

Hoch motiviert und mit viel Theorie im Kopf erleidet deshalb mancher Pharmazeut im Praktikum in seinem neuen Wirkungskreis »Apotheke« zunächst einen Praxischock. Die Enttäuschung über die große Kluft zwischen erworbenem theoretischen Wissen und den tatsächlichen Anwendungsmöglichkeiten in der Berufspraxis ist groß.

Tröstlich ist, dass der PhiP trotz des Sprungs ins kalte Wasser, zunächst noch durch seinen Ausbilder begleitet, »schwimmen« darf. Denn die Ausbildung geht weiter, in der Praxis und im begleitenden Unterricht. Ein Vorteil im Vergleich zu anderen Berufsanfängern.

Der Apotheker als Ausbilder

Für den ausbildenden Apotheker und das ganze Apothekenteam ist es eine verantwortungsvolle Aufgabe, den jungen Pharmazeuten fit für den Beruf zu machen. Eine Aufgabe, die sich lohnt, denn ein gut ausgebildeter Berufs-

nachwuchs bildet das Fundament des Berufsstands.

Gut vorbereitet auf den PhiP ist eine Apotheke, wenn sich alle im Team rechtzeitig auf ihn einstellen und sich auf die neue Herausforderung freuen.

Hilfreich ist es, Ziele, Aufgaben und Kompetenzen bereits im Vorfeld zu diskutieren und festzulegen und zu klären, wer sich um den jungen Kollegen kümmert und ihn an seine Aufgaben heranführt.

Allgemeines

Die ganztägige praktische Ausbildung muss für mindestens sechs Monate in einer öffentlichen Apotheke stattfinden, die keine Krankenhaus- oder Zweigapotheke ist. Die weiteren sechs Monate dürfen wahlweise auch in einem dieser Tätigkeitsfelder abgeleistet werden:

- in einer öffentlichen Apotheke
- in einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke
- in der pharmazeutischen Industrie
- in einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen, einschließlich der Einrichtungen der Bundeswehr
- in einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einem vergleichbaren Arbeitgeber, einschließlich der Einrichtungen der Bundeswehr

Die Approbationsordnung fasst den Kreis der möglichen Ausbildungsstätten eng, damit der Ausbildungszweck eines universell ausgebildeten Apothekers gewahrt bleibt. So wird vom Landesprü-

INFO

Adressen

Apothekerkammer Niedersachsen
An der Markuskirche 4, 30163 Hannover

Staatsexamen und Approbation:

Annegret Grüttner, Landesprüfungsamt
(täglich 9.00 bis 15.30 Uhr)
Telefon: 0511 39099-87
a.gruettner@apothekerkammer-nds.de

Begleitender Unterricht und

Kammermitgliedschaft:

Petra Voges-Barth, Aus- und Fortbildung
(täglich 9.00 bis 15.30 Uhr)
Telefon: 0511 39099-56
p.voges-barth@apothekerkammer-nds.de

Auskunft und Hilfe im Internet

(PDF-Dateien zum Herunterladen)

www.apothekerkammer-nds.de → Download

- Meldeformular Apothekenpersonal
- Approbationsordnung (AAppO)
- Liste der Praktikumsplätze
- Anmeldung begleitender Unterricht
- Stammdatenblatt für PhiP
- Vorlagen für Praktikumsbescheinigungen
- Antragsformulare

Apothekerversorgung Niedersachsen

Verwaltungsanschrift:

Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf)
Tel. 030 816002-0
apvn@versorgungswerke-berlin.de
www.apvn.de

fungsamt ein Praktikum in einem Spezial-Betrieb (beispielsweise nur Organisation klinischer Prüfung, Labor eines Kriminalamtes oder eines gerichtsmedizinischen Hochschulinstitutes) nicht akzeptiert.

Die Ausbildung muss von einem Apotheker geleitet werden, der hauptamtlich an der Ausbildungsstätte tätig ist. Da der Pharmazeut im Praktikum zum pharmazeutischen Personal in Ausbil-



► dung zählt, darf er pharmazeutische Tätigkeiten ausüben, jedoch nur unter Aufsicht eines Apothekers. Er hat keine Befugnis, den Apotheker zu vertreten, Rezepte abzuzeichnen oder den Notdienst zu übernehmen und darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern.

Während der praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Die Inhalte der praktischen Ausbildung sind in der Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vorgegeben.

Ausbildungsvertrag

Vertrauen ist gut, ein Vertrag ist besser. Die Apothekerkammer Niedersachsen rät, die Ausbildungsbedingungen auf jeden Fall vertraglich zu regeln und schriftlich zu formulieren.

Allerdings gibt es keine Standardverträge für das Praktikum außerhalb der öffentlichen Apotheke, weil die Verträge in der Industrie und für Krankenhausapotheken meist an andere Tarifverträge angelehnt sind.

Ein Vertrag sollte den Inhalten der Approbationsordnung (AAppO) entsprechen und mindestens diese Punkte enthalten:

- Namen und Adressen der Vertragspartner
- Ziel der Anstellung (Ausbildung zum Apotheker im Rahmen der AAppO)
- Ausbildungsdauer
- Kündigungsrecht / Probezeit
- Pflichten des Ausbildenden und des Auszubildenden
- Weisungsrecht
- Geschäftsgeheimnisse
- Vergütung
- Arbeits- und Urlaubszeiten

Ausbildungsausweis

Die Apothekerkammer Niedersachsen stellt Pharmazeuten im Praktikum einen Ausbildungsausweis, beispielsweise zur Vorlage bei Behörden, für die Zeit bis zum Bestehen des dritten Staatsexamens aus. PhiP, die ihr zweites Staatsexamen in Niedersachsen absolviert haben, erhalten diesen automatisch. PhiP, die in anderen Bundesländern studiert haben, können einen Ausbildungsausweis mithilfe des Stammdatenblatts für Pharmazeuten im Praktikum bei der Kammer anfordern.

Weitere Bescheinigungen, zum Beispiel Berechtigungsnachweise für den Erwerb von Schülerzeitkarten, können bei der Apothekerkammer Niedersachsen ebenfalls angefordert werden.

Sozialversicherung

Während des praktischen Jahres ist der PhiP sozialversicherungspflichtig, das heißt er muss Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung entrichten. Der Arbeitgeber ist für die Anmeldung zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitslosenversicherung zuständig. Wie jeder Arbeitnehmer kann auch der PhiP seine Krankenkasse frei wählen.

In den wenigsten Fällen ist ein zeitnahe Übergang aus dem Praktikum in die erste Arbeitsstelle als Apotheker realisierbar. Daher sollte rechtzeitig die Bundesagentur für Arbeit kontaktiert werden, damit die Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge sichergestellt ist.

Apothekerversorgung Niedersachsen

Für Pharmazeuten im Praktikum besteht eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV). Zudem ist der PhiP als Mitglied der Apothekerkammer Niedersachsen Pflichtmitglied der Apothekerversorgung Niedersachsen.

PhiP können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung innerhalb von drei Monaten ab Aufnahme der Beschäftigung als PhiP zugunsten des Versorgungswerkes befreien lassen.

Statt der gesetzlichen Rentenversicherung übernimmt dann die Apothekerversorgung die Altersvorsorge. Das Versorgungswerk veranlasst die Befreiung, sobald alle nötigen Unterlagen vorliegen. Voraussetzung dafür ist, dass

INFO

Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke

Empfehlungen der Bundesapothekerkammer

Die Bundesapothekerkammer hat im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit der Deutschen Pharmazeutischen Gesellschaft e.V. und dem Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. einen »Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke« erarbeitet.

Dieser richtet sich sowohl an auszubildende Apotheker als auch an PhiP und bietet für beide eine Empfehlung zum zeitlichen und inhaltlichen Aufbau der praktischen Ausbildung in der Apotheke. Ergänzend dazu liefert der Leitfaden inhaltliche Unterstützung zu verschiedenen Ausbildungsthemen.

Er ist dreiteilig aufgebaut und beinhaltet:

- **einen Musterausbildungsplan**, der alle zu vermittelnden Inhalte berücksichtigt
- **26 Arbeitsbögen** zur Vertiefung der vorgeschlagenen Inhalte und zur Vorbereitung auf die Prüfung
- **Evaluationsbögen** für den auszubildenden Apotheker und den PhiP

Der Leitfaden ist auf sechs Monate Praktikum ausgelegt, kann aber auch auf zwölf Monate angewendet werden. Anzahl und Auswahl der Arbeitsbogenaufgaben kön-

nen individuell nach den Bedürfnissen der Apotheke und des PhiP variieren und bieten somit einen Ansatzpunkt für die eigenverantwortliche Gestaltung des Praktikums.

Die zu vermittelnden Inhalte werden den folgenden Kernbereichen zugeordnet: Warenwirtschaft/Apothekenbetrieb, Prüfung und Herstellung, Information und Beratung.

Die Ausbildungsinhalte bauen aufeinander auf und sind kompetenzorientiert formuliert, das heißt, es wird beschrieben, was der PhiP zu einem bestimmten Zeitpunkt der Ausbildung verstehen bzw. können sollte.

Zudem sind regelmäßige, mindestens einmal monatliche Praktikumsgespräche mit dem auszubildenden Apotheker vorgesehen, in denen die Entwicklung und der weitere Verlauf der Ausbildung besprochen werden sollen.

Obwohl Ausbildungsplan und Arbeitsbögen für die öffentliche Apotheke entwickelt wurden, können beide zumindest teilweise auch für die Ausbildung in einer Krankenhausapotheke verwendet werden.

Der Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert und steht auf den Internetseiten der ABDA unter www.abda.de → themen → apotheke → berufe → apotheke → ausbildung.



Lernen, ausprobieren, diskutieren: der begleitende Unterricht für PhiP im Apothekerhaus in Hannover

die Personalmeldung unverzüglich nach Beschäftigungsbeginn bei der Kammer eingereicht wird. Informationen stehen im Internet unter www.apvn.de. Zu beachten ist, dass zwar der Apothekenleiter zur Personalmeldung verpflichtet ist, nicht aber alle anderen möglichen Praktikumsbetriebe. Beginnt der PhiP das Praktikum also nicht in der Apotheke, muss er selber dafür sorgen, dass der Praktikumsbetrieb die Anmeldung bei der Kammer tatsächlich vornimmt, weil die Befreiung von der DRV nur während eines kurzen Zeitraums möglich ist.

Kammermitgliedschaft

Personen, die sich in Niedersachsen in der praktischen Ausbildung zum Apotheker befinden, sind Mitglied der Apothekerkammer Niedersachsen. Die Mitgliedschaft ist für PhiP beitragsfrei. Als Kammermitglied erhalten sie regelmäßig die *Mitteilungen*.

Da der Pharmazeut im Praktikum zum pharmazeutischen Personal gehört, erfolgt die Meldung bei der Apothekerkammer durch den Arbeitgeber. Es ist wichtig, dass diese Anmeldung unverzüglich nach Beginn der Ausbildung erfolgt, damit eine Meldung bei der Apothekerversorgung und eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft der Deutschen Rentenversicherung erfolgen kann.

PhiP, die ihr Praktikum nicht in einer öffentlichen Apotheke absolvieren, müssen sich selbst bei der Apothekerkammer anmelden.

Ausbildungsbescheinigung

Am Ende der Ausbildung erhält der PhiP vom Ausbilder eine Bescheinigung über

die praktische Ausbildung. Darin müssen Beginn und Ende der Ausbildung, die ganztägige Mitarbeit sowie Unterbrechung der Ausbildung dokumentiert werden. Hat der PhiP in verschiedenen Betrieben gearbeitet, so braucht er von jedem Arbeitgeber eine Bescheinigung.

Unterbrechung der Ausbildung

Nach § 4 Absatz 5 der Approbationsordnung (AAppO) für Apotheker werden auf die praktische Ausbildung Unterbrechungen bis zu den durch den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter festgelegten Urlaubszeiten (33 Tage) angerechnet. Jede über den tariflich zulässigen Erholungsurlaub hinausgehende Unterbrechung, also zum Beispiel Krankheit oder Beurlaubung, führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausbildung.

Begleitender Unterricht ist Arbeitszeit, die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten im Praktikum stellt daher keine Unterbrechung der Ausbildung dar.

Ausbildungsbeihilfe

Laut Gehaltstafel vom 1. Juni 2017 erhalten Pharmazeuten im Praktikum während ihrer Ausbildungszeit in öffentlichen Apotheken eine Ausbildungsbeihilfe von 902 Euro.

Begleitender Unterricht für PhiP

Im praktischen Jahr findet die Berufsausbildung an zwei Lernorten statt: im Praktikumsbetrieb und im Apothekerhaus in Hannover. Die Apothekerkammer führt dort den verpflichtenden berufsbegleitenden Unterricht durch und bereitet den PhiP auf seine Aufgabe

als fachkompetenter Betreuer und Berater im Gesundheitswesen vor. Schwerpunkte sind die Ausbildungsinhalte, die nicht in allen Apotheken angemessen unterrichtet werden können.

Aktuelle Termine

Der Unterricht wird in zwei Blöcken von je zwei Wochen angeboten:

- **Praktikumsbeginn Herbst 2017**
Block 1: 15.–26.01.2018
Block 2: 10.–21.09.2018
- **Praktikumsbeginn Frühjahr 2017**
Block 2: 20.11.–01.12.2017

Anmeldung

Pharmazeuten im Praktikum, die ihren zweiten Prüfungsabschnitt in Braunschweig absolviert haben, werden automatisch zu den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen eingeladen und müssen sich nicht selbst zu den Unterrichtsveranstaltungen anmelden. Sie sollten der Apothekerkammer jedoch bei Wohnortwechsel die neue Anschrift mitteilen, damit die Einladung sie auch erreicht.

PhiP, die ihr zweites Staatsexamen außerhalb Niedersachsens absolviert haben und in Niedersachsen am Unterricht teilnehmen möchten, finden ein Anmeldeformular unter www.apothekerkammer-nds.de → Ausbildung → Apotheker → Begleitender Unterricht.

Teilnahmepflicht

Die Teilnahmepflicht an den Unterrichtsveranstaltungen ist in § 4 der Approbationsordnung (AAppO) geregelt. Der begleitende Unterricht ist Bestandteil der Ausbildung und somit für den Pharmazeuten im Praktikum verpflichtend, er ist für die Zeit des Unterrichts vom Arbeitgeber freizustellen.

Unterrichtszeit ist Arbeitszeit, unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht stellt eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag dar. Sollte aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen die Teilnahme am Unterricht nicht möglich sein, muss sowohl der Arbeitgeber als auch die Apothekerkammer informiert werden.

Über die Teilnahme am begleitenden Unterricht erhalten die PhiP eine Bescheinigung, die der Anmeldung zum Dritten Prüfungsabschnitt beigelegt werden muss. ◻